Bundesrat Drucksache **408/00**

06.07.00

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist die präventive Durchsetzung der Nachsorgepflichten bei Anlagen zur Lagerung von Abfällen. In Folge zielgerichteter Ausnutzung von Gesetzeslücken durch unseriöse Betreiber in der Abfallentsorgungsbranche kommt es immer wieder dazu, dass große Mengen nicht entsorgter Abfälle den Boden und das Grundwasser gefährden und auf Kosten der öffentlichen Hand (d. h. der Länder und Kommunen) im Wege der Ersatzvornahme beräumt werden müssen.

B. Lösung

Folgende Änderungen sind erforderlich:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG):

 Verankerung der Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG

2. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

 Änderung der Regelungen über den immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Betrieb für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen bis 12 Monate

C. Alternativen

Zu Artikel 1 (Sicherheitsleistung):

Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen ist häufig nicht vorhersehbar, ob eine Verwertungsabsicht oder ein hinreichendes Verwertungskonzept für die gelagerten oder behandelten Abfälle besteht. Gemäß

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

§ 6 BImSchG kann eine Genehmigung aber nur versagt werden, wenn das Vorhaben mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Einklang steht. Daher kann die ordnungsgemäße Entsorgung der nach Betriebseinstellung noch vorhandenen Abfälle in bestimmten Fällen nur durch eine Sicherheitsleistung sichergestellt werden. Diese bedarf - vergleichbar mit den Regelungen in anderen Gesetzen (§ 74 Abs. 4 BbgBO, § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG, § 56 Abs. 2 BBergG) - einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Eine Regelung der Sicherheitsleistung im Verordnungswege nach § 7 Abs. 1 BImSchG begegnet Zweifeln im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Ermächtigungsgrundlage. Daher erscheint eine ausdrückliche Verankerung im BImSchG vorzugswürdig.

Zu Artikel 2 (12-Monats-Frist):

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb der im Anhang genannten Anlagen nur dann einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Diese 12-Monats-Frist hat für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen nach Nr. 8.10 und Nr. 8.11 des Anhangs zur 4. BImSchV zur Folge, dass die Anwendbarkeit des Eingriffsinstrumentariums des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von den letztlich nicht wirksam überprüfbaren Betriebskonzepten und Verwertungsabsichten des Betreibers abhängt, zumal letztere je nach wirtschaftlicher Situation des Unternehmens kurzfristigen Änderungen unterliegen können. Sich daraus zwangsläufig ergebende Rechtsunsicherheiten und Zuständigkeitswechsel, verbunden mit dem Risiko der Ersatzvornahme, behindern ein frühzeitiges und wirkungsvolles Einschreiten der zuständigen Behörden gegen die Lagerung von Abfällen ohne Verwertungsabsicht oder hinreichendes Verwertungskonzept.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

keine

2. Vollzugsaufwand

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung verursacht bei den zuständigen Behörden einen äußerst geringen und nicht quantifizierbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

Durch die Erweiterung des Genehmigungserfordernisses auf Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese weniger als 12 Monate betrieben werden, entsteht kein messbarer zusätzlicher Vollzugsaufwand, da kurzfristig betriebene Anlagen aufgrund der Bauordnungen der Länder i. d. R. genehmigungsbedürftig sind und der Überwachung durch die Baubehörden unterliegen. Da unterschiedliche Rechtsgrundlagen (je nachdem, ob eine Anlage bis zu 12 Monaten oder darüber hinaus betrieben wird) vermieden werden, dürfte sich die Änderung für die Vollzugsbehörden im Ergebnis entlastend auswirken.

...

Ggf. anfallender zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch die Vermeidung von Ersatzvornahmekosten bei weitem überwogen.

Insgesamt wirken sich daher die Änderungen für die öffentlichen Haushalte insbesondere der Länder und Kommunen positiv aus.

E. Sonstige Kosten

Bei den Betreibern der in Betracht kommenden Anlagen verursacht das Gesetz geringfügige Zusatzkosten.

Bundesrat Drucksache **408/00**

06.07.00

Gesetzesantrag
des Landes Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

Der Ministerpräsident
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 4. Juli 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Regierung des Landes Brandenburg hat beschlossen, den in der Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

dem Bundesrat mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Stolpe

Anlage

Entwurf eines
Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

 Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 "Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 kann bei Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle gelagert werden, auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden."

2. § 17 Abs. 4 a wird wie folgt geändert:

 Nach der Absatzbezeichnung "(4 a)" wird folgender Satz eingefügt:

 "Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 kann bei Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle gelagert werden, auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden."

Artikel 2
Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Der Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186, 189), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8.10 werden in den Spalten 1 und 2 jeweils am Ende von Buchstabe b ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:

 "das Genehmigungserfordernis gilt mit Ausnahme von Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort nach Buchstabe a auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie weniger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden".

2. In Nummer 8.11 wird in der Spalte 2 am Ende von Buchstabe b ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:

 "das Genehmigungserfordernis gilt mit Ausnahme von Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort nach Buchstabe a auch, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass

sie weniger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden".

Artikel 3
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit dem Gesetz sollen die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorgehen der Umweltbehörden gegen die Annahme und Anhäufung von Abfällen ohne Verwertungsabsicht oder mit unzureichendem Verwertungskonzept verbessert werden. Durch zielgerichtete Ausnutzung von Gesetzeslücken durch unseriöse Betreiber in der Abfallentsorgungsbranche kommt es immer wieder dazu, dass große Mengen nicht entsorgter Abfälle den Boden und das Grundwasser gefährden und auf Kosten der öffentlichen Hand (d. h. der Länder und Kommunen) im Wege der Ersatzvornahme beräumt werden müssen. Eine Analyse dieser Fälle hat ergeben, dass ein frühzeitiges und wirkungsvolles Einschreiten der Umweltbehörden

- sowohl durch die fehlende Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImschG ergebenden Verpflichtung zur Entsorgung der nach Betriebseinstellung noch vorhandenen Abfälle aufzuerlegen,

- als auch durch die 12-Monats-Frist für den (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsfreien Betrieb nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV

verhindert wird.

Durch das vorliegende Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Einschreiten der Umweltbehörden in diesen beiden Punkten verbessert.

Durch das Gesetz wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz bedarf nach Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil Artikel 1 eine Änderung von Regelungen zum Verwaltungsverfahren beinhaltet.

B Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Art. 1 ändert das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dahingehend, dass für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG ergebenden Verpflichtungen eröffnet wird. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung liegt im Ermessen der Behörde, die von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen sollte, wenn der Betreiber kein nachvollziehbares Verwertungskonzept vorlegen kann oder Zweifel an der Verwertungsabsicht der zu lagernden Abfälle bestehen.

Zu Nr. 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 neu):

Gesetzgeberische Klarstellung, dass zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben den Verpflichtungen auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe auferlegt werden kann. Von dieser Klarstellung erfasst werden nur diejenigen Anlagenarten, bei denen eine Annahme und Lagerung von Abfällen erfolgt und damit typischerweise die Gefahr der Annahme solcher Abfälle ohne Verwertungsabsicht oder hinreichendes Verwertungskonzept gegeben ist. Denn im Gegensatz zu Produktionsbetrieben besteht bei den betroffenen Abfallanlagen das wirtschaftliche Interesse in der Annahme von Abfall gegen Entgelt, deren weitere Entsorgung mit Kosten verbunden ist.

Die Frage, ob zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann, wird für Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen in dem Sinne geklärt, dass für diese Anlagenarten in begründeten Fällen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann. Die Regelung verursacht nur einen geringen Verwaltungsaufwand. Bei den Betreibern der in Betracht kommenden Anlagen verursacht sie geringfügige Zusatzkosten, zumal die Sicherheit nicht für die Gesamtkapazität des Abfalllagers nachgewiesen werden muss, sondern nur sukzessive jeweils im Umfang der angenommenen Abfälle, für die auch Einnahmen erzielt werden. Sie schafft aber einen Anreiz, das Volumen der zwischenzulagernden Abfälle möglichst gering zu halten, und trägt wesentlich zur Wettbewerbsgleichheit innerhalb der Abfallentsorgungsbranche bei, indem die Annahme von Abfällen ohne betriebswirtschaftlich abgesichertes Verwertungskonzept wirkungsvoll unterbunden wird. Für die öffentlichen Haushalte werden Ersatzvornahmekosten in erheblicher Höhe eingespart.

Zu Nr. 2 (§ 17 Abs. 4 a Satz 1 neu):

Durch den neu eingefügten § 17 Abs. 4 a Satz 1 wird die Möglichkeit zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung auch für bereits genehmigte sowie für Altanlagen eröffnet.

II. Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Durch Art. 2 werden Anlagen nach Nr. 8.10 (Anlagen zur Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) und Anlagen nach Nr. 8.11 (Anlagen zur Lagerung und Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen) dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis auch dann unterworfen, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie bis zu 12 Monate nach Inbetriebnahme an demselben Ort betrieben werden. Durch diese Regelung wird ein wirkungsvolles und effektives Einschreiten der Umweltbehörden einschließlich Auferlegung der nach Art. 1 vorgesehenen Sicherheitsleistung gegen derartige Anlagen ermöglicht. Nach bisheriger Rechtslage sind für Anlagen, die bis zu 12 Monate betrieben werden, i. d. R. die Baubehörden zuständig; ein Einschreiten gegen derartige Anlagen richtet sich nach den Bauordnungen der Länder. Erfolgt der Betrieb über 12 Monate hinaus, ergibt sich eine Zuständigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Diese Mehrfachzuständigkeit und die Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Prognose erschweren ein wirkungsvolles und effektives Einschreiten der zuständigen Behörden und begünstigen illegale Machenschaften.

III. Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang):

Da durch das Gesetz auch eine Verordnung geändert wird, ist diese auf ihre ursprüngliche Ermächtigungsgrundlage zurückzuführen.

IV. Zu Art. 4 (In-Kraft-Treten):

Artikel 4 regelt das In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes.

Bundesrat Drucksache **408/00** (Beschluss)

20.10.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

A. Zielsetzung

Ziel des Gesetzes ist die präventive Durchsetzung der Nachsorgepflichten bei Anlagen zur Lagerung von Abfällen. In Folge zielgerichteter Ausnutzung von Gesetzeslücken durch unseriöse Betreiber in der Abfallentsorgungsbranche kommt es immer wieder dazu, dass große Mengen nicht entsorgter Abfälle den Boden und das Grundwasser gefährden und auf Kosten der öffentlichen Hand (d. h. der Länder und Kommunen) im Wege der Ersatzvornahme beräumt werden müssen.

B. Lösung

Folgende Änderungen sind erforderlich:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG):

 Verankerung der Sicherheitsleistung zur Sicherstellung der Nachsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG

2. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV):

 Änderung der Regelungen über den immissionsschutzrechtlich genehmigungsfreien Betrieb für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen bis zwölf Monate

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Zu Artikel 1 (Sicherheitsleistung):

Bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen ist häufig nicht vorhersehbar, ob eine Verwertungsabsicht oder ein hinreichendes Verwertungskonzept für die gelagerten und behandelten Abfälle besteht. Gemäß § 6 BImSchG kann eine Genehmigung aber nur versagt werden, wenn das Vorhaben mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht im Einklang steht. Daher kann die ordnungsgemäße Entsorgung der nach Betriebseinstellung noch vorhandenen Abfälle in bestimmten Fällen nur durch eine Sicherheitsleistung sichergestellt werden. Diese bedarf - vergleichbar mit den Regelungen in anderen Gesetzen (§ 74 Abs. 4 BbgBO, § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG, § 56 Abs. 2 BBergG) - einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

Eine Regelung der Sicherheitsleistung im Verordnungswege nach § 7 Abs. 1 BImSchG begegnet Zweifeln im Hinblick auf die Tragfähigkeit der Ermächtigungsgrundlage. Daher erscheint eine ausdrückliche Verankerung im BImSchG vorzugswürdig.

Zu Artikel 2 (Zwölf-Monats-Frist):

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb der im Anhang genannten Anlagen nur dann einer Genehmigung, soweit den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden.

Diese Zwölf-Monats-Frist hat für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen nach Nummer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV zur Folge, dass die Anwendbarkeit des Eingriffsinstrumentariums des Bundes-Immissionsschutzgesetzes von den letztlich nicht wirksam überprüfbaren Betriebskonzepten und Verwertungsabsichten des Betreibers abhängt, zumal letztere je nach wirtschaftlicher Situation des Unternehmens kurzfristigen Änderungen unterliegen können. Sich daraus zwangsläufig ergebende Rechtsunsicherheiten und Zuständigkeitswechsel, verbunden mit dem Risiko der Ersatzvornahme, behindern ein frühzeitiges und wirkungsvolles Einschreiten der zuständigen Behörden gegen die Lagerung von Abfällen ohne Verwertungsabsicht oder hinreichendes Verwertungskonzept.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

 Keine.

2. Vollzugsaufwand

 Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung verursacht bei den zuständigen Behörden einen äußerst geringen und nicht quantifizierbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwand.

 Durch die Erweiterung des Genehmigungserfordernisses auf Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese weniger als zwölf Monate betrieben werden, entsteht kein messbarer zusätzlicher Vollzugsaufwand, da kurzfristig betriebene Anlagen aufgrund der Bauordnungen der Länder i. d. R. genehmigungsbedürftig sind und der Überwachung durch die Baubehörden unterliegen. Da unterschiedliche Rechtsgrundlagen (je nachdem, ob eine Anlage bis zu zwölf Monaten oder darüber hinaus betrieben wird) vermieden werden, dürfte sich die Änderung für die Vollzugsbehörden im Ergebnis entlastend auswirken.

 Ggf. anfallender zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch die Vermeidung von Ersatzvornahmekosten bei weitem überwogen.

 Insgesamt wirken sich daher die Änderungen für die öffentlichen Haushalte insbesondere der Länder und Kommunen positiv aus.

E. Sonstige Kosten

Bei den Betreibern der in Betracht kommenden Anlagen verursacht das Gesetz geringfügige Zusatzkosten.

Bundesrat Drucksache **408/00** (Beschluss)

19.10.00

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

Der Bundesrat hat in seiner 755. Sitzung am 20. Oktober 2000 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 408/00 (Beschluss)

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

 Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

 "Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden."

2. § 17 Abs. 4 a wird wie folgt geändert:

 Nach der Absatzbezeichnung "(4 a)" wird folgender Satz eingefügt:

 "Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden."

Artikel 2

Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186, 189), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

 a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

 "Für die in Nummer 8 des Anhangs genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur Behandlung am Entstehungsort, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen."

 b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

 Das Wort "dies" wird durch die Verweisung "Satz 1" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.'

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

...

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Gesetz sollen die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorgehen der Umweltbehörden gegen die Annahme und Anhäufung von Abfällen ohne Verwertungsabsicht oder mit unzureichendem Verwertungskonzept verbessert werden. Durch zielgerichtete Ausnutzung von Gesetzeslücken durch unseriöse Betreiber in der Abfallentsorgungsbranche kommt es immer wieder dazu, dass große Mengen nicht entsorgter Abfälle den Boden und das Grundwasser gefährden und auf Kosten der öffentlichen Hand (d. h. der Länder und Kommunen) im Wege der Ersatzvornahme beräumt werden müssen. Eine Analyse dieser Fälle hat ergeben, dass ein frühzeitiges und wirkungsvolles Einschreiten der Umweltbehörden

- sowohl durch die fehlende Möglichkeit, eine Sicherheitsleistung zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG ergebenden Verpflichtung zur Entsorgung der nach Betriebseinstellung noch vorhandenen Abfälle aufzuerlegen,
- als auch durch die Zwölf-Monats-Frist für den (immissionsschutzrechtlich) genehmigungsfreien Betrieb nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV

verhindert wird.

Durch das vorliegende Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Einschreiten der Umweltbehörden in diesen beiden Punkten verbessert.

Durch das Gesetz wird der Bund nicht mit Kosten belastet.

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil Artikel 1 eine Änderung von Regelungen zum Verwaltungsverfahren beinhaltet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 1 ändert das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dahingehend, dass für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen die Möglichkeit einer Sicherheitsleistung zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG ergebenden Verpflichtungen eröffnet wird. Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung liegt im Ermessen der Behörde, die von dieser Möglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen sollte, wenn der Betreiber kein nachvollziehbares Verwertungskonzept vorlegen kann oder Zweifel an der Verwertungsabsicht der zu lagernden Abfälle bestehen.

Zu Nummer 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 neu)

Gesetzgeberische Klarstellung, dass zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Verpflichtungen auch eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe auferlegt werden kann. Von dieser Klarstellung erfasst werden nur diejenigen Anlagenarten, bei denen eine Annahme und Lagerung von Abfällen erfolgt und damit typischerweise die Gefahr der Annahme solcher Abfälle ohne Verwertungsabsicht oder hinreichendes Verwertungskonzept gegeben ist. Denn im Gegensatz zu Produktionsbetrieben besteht bei den betroffenen Abfallanlagen das wirtschaftliche Interesse in der Annahme von Abfall gegen Entgelt, dessen weitere Entsorgung mit Kosten verbunden ist.

Die Frage, ob zur Sicherstellung der sich aus § 5 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergebenden Verpflichtungen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann, wird für Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in dem Sinne geklärt, dass für diese Anlagenarten in begründeten Fällen eine Sicherheitsleistung auferlegt werden kann. Die Regelung verursacht nur einen geringen Verwaltungsaufwand. Bei den Betreibern der in Betracht kommenden Anlagen verursacht sie geringfügige Zusatzkosten, zumal die Sicherheit nicht für die Gesamtkapazität des Abfalllagers nachgewiesen werden muss, sondern nur sukzessive jeweils im Umfang der angenommenen Abfälle, für die auch Einnahmen erzielt werden. Sie schafft aber einen Anreiz, das Volumen der zwischenzulagernden Abfälle möglichst gering zu halten, und trägt wesentlich zur Wettbewerbsgleichheit innerhalb der Abfallentsorgungsbranche bei, indem die Annahme von Abfällen ohne betriebswirtschaftlich abgesichertes Verwertungskonzept wirkungsvoll unterbunden wird. Für die öffentlichen Haushalte werden Ersatzvornahmekosten in erheblicher Höhe eingespart.

Zu Nummer 2 (§ 17 Abs. 4 a Satz 1 neu)

Durch den neu eingefügten § 17 Abs. 4 a Satz 1 wird die Möglichkeit zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung auch für bereits genehmigte Anlagen sowie für Altanlagen eröffnet.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)

Durch Artikel 2 werden Anlagen nach Nummer 8 des Anhangs zur 4. BImSchV dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis auch dann unterworfen, wenn den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie bis zu zwölf Monate nach Inbetriebnahme an demselben Ort betrieben werden. Durch diese Regelung wird ein wirkungsvolles und effektives Einschreiten der Umweltbehörden einschließlich Auferlegung der nach Artikel 1 vorgesehenen Sicherheitsleistung gegen derartige Anlagen ermöglicht. Nach bisheriger Rechtslage sind für Anlagen, die bis zu zwölf Monate betrieben werden, i. d. R. die Baubehörden zuständig; ein Einschreiten

gegen derartige Anlagen richtet sich nach den Bauordnungen der Länder. Erfolgt ein Betrieb über zwölf Monate hinaus, ergibt sich eine Zuständigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden. Diese Mehrfachzuständigkeit und die Schwierigkeiten bei der Überprüfung der Prognose erschweren ein wirkungsvolles und effektives Einschreiten der zuständigen Behörden und begünstigen illegale Machenschaften.

Zu Artikel 3 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Da durch das Gesetz auch eine Verordnung geändert wird, ist diese auf ihre ursprüngliche Ermächtigungsgrundlage zurückzuführen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes.